

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	93 (2019)
Artikel:	"Nu waz die stat so gar mit den vigenden umgeben!" Der Berner Rat zwischen 1223 und 1273
Autor:	Gerber, Roland
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Nu waz die stat so gar mit den vigenden umbgeben!» Der Berner Rat zwischen 1223 und 1273

Roland Gerber

Wie der Tod des letzten Zähringerherzogs Berchtold V. von Zähringen am 18. Februar 1218 barg auch der Zusammenbruch der staufischen Königsherrschaft um die Mitte des 13. Jahrhunderts erhebliche Unsicherheiten für die Bewohnerschaft Berns.¹ Nachdem die Stadt 1218 beziehungsweise 1220 in den Besitz des römisch-deutschen Königs und späteren Kaisers Friedrich II. aus dem Geschlecht der Staufer übergegangen war, hielten dessen Söhne Heinrich (VII.) und Konrad IV. in den Jahren 1224, 1238 und 1244 grössere Hoftage in deren Mauern ab.² Der Berner Schultheiss und die ihm untergeordneten 12 Ratsherren begründeten damit ihre hervorragende Stellung als Vertreter (*procurator*) der staufischen Interessen in der Landgrafschaft Burgund.³ Nicht nur versammelten sich führende burgundische Adlige wiederholt in der Stadt, sondern Schultheiss und Rat erhielten auch den Schutz königlicher Besitzungen (Forst, Laupen, Gümmeren, Murten, Grasburg, Oberhasli) und einzelner geistlicher Gemeinschaften (Interlaken 1224, Köniz 1229, Rüeggisberg 1244) übertragen. Grundlage dieser wachsenden politischen Bedeutung war die Verleihung eines umfassenden Stadtrechts durch Friedrich II. am 15. April 1218.⁴ In dieser wegen dem angehängten goldenen Majestätssiegel als Goldene Handfeste bezeichneten Stadt-

rechtsurkunde bestätigte der König die vom Stadtgründer Herzog Bertold V. bis zu seinem Tod an die Bürger übertragenen Rechte und Freiheiten.⁵

Mit der Absetzung Friedrichs II. durch das Konzil von Lyon am 17. Juli 1245 und der Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe am 22. Juni 1246 geriet die Königsherrschaft der Staufer jedoch in eine Krise, die mit dem Tod Konrads IV. am 25. Mai 1254 ihren folgenschweren Abschluss fand.⁶ Die Städte in der Landgrafschaft Burgund reagierten auf den Wegfall des königlichen Schutzes, indem sie ihre herrschaftliche Stellung schriftlich fixierten und sich zu gegenseitiger Hilfe bei militärischen Übergriffen verpflichteten. Den Anfang machten Bern und Freiburg am 20. November 1243, indem sie ein älteres Bündnis erneuerten. 1245 folgte eine ähnliche Vereinbarung zwischen Murten und Freiburg. Etwa zur gleichen Zeit liess der Rat von Murten insgesamt 53 Rechtssätze auf zwei Pergamentblätter niederschreiben, die er mit je einem Berner Stadtsiegel beglaubigen liess. 1249 veranlasste auch der Freiburger Rat eine Kodifikation des Stadtrechts und 1254 liessen sich Bern und Murten ihren aktuellen verfassungsrechtlichen Status durch den am Niederrhein weilenden König Wilhelm von Holland bestätigen.⁷

Nutznieser der schwindenden Königsherrschaft der Staufer waren die Grafen von Kiburg-Dillingen.⁸ Als Haupterben Herzog Berchtolds V. und als Stadtsherren Freiburgs hatten sie ein Interesse daran, sich der königlichen Besitzungen in Burgund zu bemächtigen.⁹ Mit Legitimierung des Papstes brachten die Grafen zuerst Laupen und Grasburg sowie die Schirmvogtei über das Cluniasenser-priorat Rüeggisberg an sich. Zudem schädigten sie die Klostergüter Interlakens und die Bevölkerung im Haslital durch militärische Vorstösse. Danach wandten sie sich gegen die Städte Bern und Murten, die sich im November 1255 zusammen mit Grasburg und Laupen bei Wilhelm von Holland die Unveräußerlichkeit aus Reichsbesitz versichern liessen. Darüber hinaus versprach der König, ohne Zustimmung der Städte keinen Frieden mit den Grafen von Kiburg zu schliessen.¹⁰ Bereits am 7. Mai hatte der Berner Rat bei dessen Stellvertreter (*procurator generalis per Germaniam*) ausserdem das Einverständnis eingeholt, sich mit Murten und dem Oberhasli unter den Schutz Peters II. von Savoyen, des Herrn der Waadt, zu stellen. Dessen Schutzherrschaft sollte so lange dauern, bis wieder ein römisch-deutscher König «mit Heeresmacht» am Rhein bei Basel erscheinen würde.¹¹

Peter II. hatte es als jüngerer Sohn von Graf Thomas I. von Savoyen und dessen Gattin Margareta von Kiburg verstanden, seit 1240 ein umfangreiches Herrschaftsgebiet im Raum der heutigen Westschweiz zu erwerben. Dieses reichte

nach der Belehnung der Herren von Montenach mit der Burgherrschaft Belp 1254 und dem Königshof in Bümpliz bis vor die Tore Berns.¹² 1255 huldigten Bürgerschaft und Rat schliesslich dem neuen savoyischen Stadtherren, der seine Rechte und Einkünfte – wenigstens zu Beginn der Schutzherrschaft – durch den in der Burg bei Nydegg residierenden Ritter Ulrich von Wippingen verwalteten liess. Bereits 1253 war die Schultheissenwürde ausserdem vom stadtässigen Adligen Peter I. von Bubenberg an den Landgrafen in Burgund, Peter von Buchegg, übergegangen.¹³ Mit Unterstützung Peters II. und des Landgrafen gelang es dem Rat, sich dem herrschaftlichen Zugriff der Grafen von Kiburg zu entziehen. Zugeleich behauptete er seine Stellung als Haupt *unser eitgnoze von Buorgendon*.¹⁴ Dies ermöglichte es ihm, einerseits den Schutz über einzelne Ordensgemeinschaften wie Interlaken (1256) und Köniz (1257) zu erneuern. Andererseits konnte er den Bau der Holzbrücke über die Aare unterhalb Nydegg – den er wegen dem Krieg gegen die Grafen von Kiburg hatte unterbrechen müssen – fertigstellen sowie die Erweiterung des ummauerten Stadtgebiets bis zum heutigen Käfigturm in Angriff nehmen.

200 Jahre später würdigte Konrad Justinger in seiner um 1420 verfassten Chronik Peter II. von Savoyen als zweiten Gründer (*stifter und ortfrumer*) der Stadt Bern.¹⁵ So sei dieser nicht nur persönlich anwesend gewesen, als der erste Holzbalken der Untertorbrücke verlegt wurde, sondern er habe auch *mit sin selbs person, mit reten und burgern* die zu errichtende Vorstadt bis zum Stadtgraben abgeschritten und damit die Stadterweiterung initiiert.¹⁶ Nachdem es nach dem Tod Graf Hartmanns IV. von Kiburg am 27. November 1264 erneut zu kriegerischen Auseinandersetzungen gekommen war – diesmal zwischen den Grafen von Savoyen und Habsburg, die als Erben des letzten Kiburgers die ehemals zähringischen Besitzungen in Burgund beanspruchten –, erneuerte der Rat am 9. September 1268 das Schutzverhältnis mit Graf Philipp I. von Savoyen, dem Neffen Peters II.¹⁷ Die Vereinbarung wurde jedoch hinfällig, als der in Basel weilende römisch-deutsche König Rudolf von Habsburg am 15. Januar 1274 die Goldene Handfeste bestätigte und die Stadt wieder unter seinen Schutz stellte.¹⁸ Bereits zuvor hatte der Rat die Burg bei Nydegg zerstören lassen.¹⁹ Damit machte er klar, dass er die Verwaltung der stadtherrlichen Rechte und Einkünfte, wozu die Ausübung der Blutsgerichtsbarkeit durch den Schultheissen und dessen Wahl durch den Rat gehörten, spätestens seit 1268 für sich selbst beanspruchte.

Schultheiss und Rat

Die zwischen 1223 und 1273 überlieferten Urkunden nennen insgesamt 25 Bürger, die mindestens sechsmal als Zeugen bei der Besiegelung von Rechtsgeschäften auftraten.²⁰ Sie können als die führenden Persönlichkeiten in dem nach 1218 konstituierten zwölfköpfigen Berner Rat bezeichnet werden. Unter dem Vorsitz des Schultheissen war dieser für die Verwaltung der sich aus freien Bürgern konstituierenden Stadtgemeinde verantwortlich, bezog Steuern und Einkünfte und organisierte den Schutz der Stadtbevölkerung vor Feuersbrünsten und militärischen Angriffen. Der Schultheiss vertrat die Bürgerschaft gegen aussen, führte das Stadtsiegel (*sigillum burigensem de Berne*) und war als oberster Richter sowohl gegenüber den Bürgern als auch gegenüber dem Stadtherren für die Wahrung des Stadtfriedens und die Umsetzung der geltenden Rechtsnormen verantwortlich.²¹

Schon früh scheinen Schultheiss und Rat bei Steuererhebungen oder bei wichtigen aussenpolitischen Fragen wie Bündnissen oder Kriegszügen dazu übergegangen zu sein, ausgewählte Bürger zur Beschlussfassung beizuziehen. Auf diese Weise sollte die Konsensfindung erleichtert und mögliche Opposition im Voraus verhindert werden. Erstmals in Quellen fassbar wird eine solch erweiterte Vertretung der Bürger im Jahr 1249, als neben dem Rat der 12 (*consilium duodecim*) zusätzlich noch ein Rat der 50 (*consilium quinquaginta*) genannt wird.²² Obwohl dieser Rat der 50 nur ein einziges Mal urkundlich in Erscheinung trat und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder verschwand, bedeutete dessen Nennung den ersten nachweisbaren Ausbau der politischen Rechte der Berner Bürger nach dem Tod Herzog Berchtolds V. von Zähringen.²³ In dem 1249 erwähnten Rat der 50 fand erstmals eine grössere Zahl von Männern Zugang zu den kommunalen Ratsgremien, in denen – wenn auch nur für eine beschränkte Zeit – neben Adligen auch Kaufleute und reiche Grundbesitzer vertreten gewesen sein dürften.

Die Adligen

Das höchste soziale Ansehen innerhalb der Bürgerschaft genossen die Adligen.²⁴ Sie allein hatten das Anrecht auf die Besetzung des repräsentativen Schultheissenamts.²⁵ Besonders häufig als Siegler und Zeugen von Rechtsgeschäften erscheinen die Schultheissen Konrad von Jegenstorf (1225/26), Burkhard II. von Aegerten

(1256/57, 1264/65) und Heinrich I. von Bubenberg (1257–1262, 1266).²⁶ Ebenfalls mehr als sechsmal in Urkunden aufgeführt werden Gerhard von Rümligen, Heinrich von Buchsee, Burkhard von Bremgarten, Rudolf von Almendingen und Heinrich von Englisberg. Die Adligen waren Berner Bürger und verfügten über Hausbesitz innerhalb der Stadtmauern. Sie unterlagen als ländliche Herrschaftsträger jedoch zugleich der Gerichtshoheit der Landgrafen von Burgund.²⁷ Als Inhaber von Grund- und Gerichtsherrschaften standen sie zudem in einem Lehensverhältnis zu geistlichen und weltlichen Herren, deren Abgaben und Dienste sie neben jenen der Stadt zu leisten hatten.

Während zwischen 1223 und 1273 hauptsächlich in der Stadt ansässige Ritteradlige (*miles*) als *sculteti de Berno* erscheinen, wurde dieses Amt während der Auseinandersetzungen mit den Grafen von Kiburg um 1253/54 und den Grafen von Habsburg um 1271/72 durch auf dem Land residierende Hochadlige (*nobiles*) wie Peter von Buchegg, Werner II. von Kien und Peter von Kramburg bekleidet.²⁸ Offenbar lag es im Interesse von Bürgerschaft und Rat, dass die Schultheissenwürde bei militärischen Bedrohungen jeweils von einem auswärtigen Landesherren ausgeübt wurde. Deren gehobene soziale Stellung erlaubte es diesen, auf Augenhöhe mit den feindlich gesinnten Grafen zu verhandeln. Daneben verfügten sie über die notwendige Autorität, städtische Kriegsaufgebote ins Feld zu führen und die Stadtbevölkerung in Notzeiten mit Nahrungsmitteln und bewaffneten Kriegsknechten aus ihren Grund- und Gerichtsherrschaften zu versorgen.²⁹ Nach 1250 vermehrten sich zudem die Anzeichen, dass der Rat den ursprünglich durch den Stadtherren – oder bei dessen Abwesenheit durch den für Burgund zuständigen königlichen Landvogt – ernannten beziehungsweise bestätigten Schultheissen in eigener Kompetenz einsetzte. Nachdem Peter I. von Bubenberg das Amt zwischen 1235 und 1246 noch mit den auswärtigen Rittern Wilhelm von Boll (1239/40) und Berchtold Bogner (1244/45) hatte teilen müssen, standen seine Söhne Heinrich I. und Konrad I. zusammen mit Burkard II. von Aegerten von 1256 bis 1271 während insgesamt 15 Jahren an der Spitze der Bürgerschaft. Es kann deshalb angenommen werden, dass der Rat die Schultheissen spätestens seit 1256 aus den eigenen Reihen wählte.

Der zwölfköpfige Rat

Der Rat der 12 setzte sich sowohl aus Angehörigen der stadsässigen Adelsgeschlechter als auch aus Kaufleuten und wohlhabenden Grundbesitzern zusammen. Dies lässt darauf schliessen, dass sich dieser bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts selbst ergänzte (Kooperation). Die wenigen aus dieser Zeit überlieferten Ratslisten verzeichnen jeweils zwischen acht und zehn Bürger, denen zwei bis vier Adlige gegenüberstanden.³⁰ Das heisst, rund ein Drittel der Ratssitze wurde von adligen, die übrigen zwei Drittel wurden von nichtadligen Bürgern eingenommen. Im Unterschied zu anderen Städten, wo jeweils eine bestimmte, in der Stadtverfassung festgeschriebene Anzahl von Adligen und Nichtadligen im Rat sass, scheint die Verteilung der Ratssitze in Bern jedoch nie reglementiert gewesen zu sein.³¹

Die Häufigkeit der Nennungen in Urkunden macht deutlich, dass Kaufleute und Grundbesitzer neben den Adligen einen massgeblichen Einfluss auf die städtische Politik ausübten. Zwischen 1223 und 1273 werden 16 nichtadlige Männer mindestens sechsmal in einem Rechtsgeschäft als Zeugen aufgeführt. Politisch besonders aktiv waren Burkhard von Belpberg, Peter Gruber und Peter Lirca mit mehr als zehn Nennungen. Eine bemerkenswerte Karriere durchlief der vermögende Ratsherr Burkhard von Belpberg. Zwischen 1248 und seinem Tod um 1286 wird er nicht weniger als 32 Mal als Zeuge erwähnt. Seine soziale Stellung und seine Ratskarriere können als exemplarisch für das 13. Jahrhundert bezeichnet werden. Bereits bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung am 8. Dezember 1248 bezeugte Burkhard von Belpberg im Namen von *scultetus, consilium et universi burgenses de Berne* die Übertragung von Gütern an das St. Johannesspital in Freiburg.³² Während er in diesem Zusammenhang noch am Schluss der Zeugenreihe hinter *dominus* Fries, Johannes und Gerhard von Buchholz sowie Konrad von Zürich aufgeführt wird, erscheint er 1255 bereits an zweiter Stelle hinter Niklaus Huber.³³ Er ist auch anwesend, als Schultheiss und Rat die nach Bern berufenen Franziskanermönche 1257 unter ihren Schutz stellten.³⁴ Erstmals in bevorzugter sozialer Stellung direkt hinter den adligen Ratsherren genannt wird Burkhard von Belpberg 1263. Diesmal bürgte er zusammen mit Peter Lirca und anderen Bürgern für den hohen Betrag von 188 Silbermark, den die Herren von Kien mit ihren Untertanen im Tal von Frutigen bei den in der Stadt ansässigen Juden für die Bezahlung von Schulden aufnahmen.³⁵ Offenbar beteiligten sich die führenden Berner Ratsherren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an lukrativen Kreditgeschäften

mit benachbarten geistlichen und weltlichen Gerichtsherren. Diese dürften die Grundlage ihres Wohlstands wie auch für ihren wachsenden politischen Einfluss gewesen sein. Am 12. Juni 1268 hängte Burkhard von Belpberg schliesslich in der Funktion des stellvertretenden Schultheissen (*tunc vice sculteto*) das damals erneuerte Stadtsiegel an eine Schenkung des Ritters Rudolf von Schwanden, der den Deutschherren seine Reichslehen in Köniz zur Finanzierung der Verteidigung des Heiligen Landes übertrug.³⁶ Das umfangreiche Vermögen Burkards von Belpberg sowie dessen hohes soziales Ansehen erbte sein Schwiegersohn Konrad Münzer. Dies ermöglichte ihm, nach 1286 in den Rat und an Ostern 1298 zum ersten nicht-adligen Schultheissen der Stadt Bern gewählt zu werden.³⁷

Schultheiss und Rat als Urheber der Goldenen Handfeste

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verdichteten sich die Anzeichen, dass der Berner Rat die Besetzung des repräsentativen Schultheissenamts aus eigener Kompetenz wahrnahm. Äusserer Anlass dazu boten die Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch das Konzil von Lyon 1245 beziehungsweise der Tod seines Sohns Konrad IV. 1254. Die Schaffung eines Rats der 50 im Jahr 1249 ebenso wie die Übertragung der Schultheissenwürde von Peter I. von Bubenberg an den Landgrafen Peter von Buchegg während der militärischen Auseinandersetzungen mit den Grafen von Kiburg 1252/53 können als Ausdruck dieser wachsenden ratsherrlichen Autonomie gedeutet werden. Mit der Wahl Heinrichs I., eines Sohns Peters von Bubenberg, 1256 dürfte die Besetzung des Schultheissenamts schliesslich endgültig durch den Rat vorgenommen worden sein. Einen vorläufigen Abschluss fanden diese Autonomiebestrebungen 1268 mit der Erneuerung des 1255 abgeschlossenen Schutzbündnisses zwischen Bern und den Grafen von Savoyen sowie der Zerstörung der stadtherrlichen Burg bei Nydegg. In der Goldenen Handfeste bildete die freie Schultheissenwahl die für das Selbstverständnis der führenden Ratsgeschlechter wichtigste Bestimmung. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die inhaltliche Verfälschung der Stadtrechtsurkunde Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahr 1218 zwischen 1256 und 1268 durch den zwölfköpfigen Rat veranlasst wurde.

Anmerkungen

- 1 Diese Bedrohung umschrieb Konrad Justinger in seiner um 1420 verfassten Chronik mit den Worten: *Nu waz die stat so gar mit den vigenden [Feinden] umbgeben*; Gottlieb Studer (Hg.): Die Berner Chronik des Conrad Justinger, Bern 1871, Nr. 26, S. 18. Zu Herzog Berchtold V. von Zähringen vgl. auch Jürgen Dendorfer, Heinz Krieg und R. Johanna Regnath (Hg.): Die Zähringer. Rang und Herrschaft um 1200, Ostfildern 2018 sowie Thomas Zott: Die Zähringer. Dynastie und Herrschaft, Stuttgart 2018, 135–190.
- 2 Zum Folgenden vgl. Urs Martin Zahnd: Berns Beziehungen zu König und Reich, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003 (im Folgenden BMZ), hier 102–117.
- 3 Die Landgrafschaft Burgund teilte sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in einen Bereich östlich und westlich der Aare; Anne-Marie Dubler: «Burgund (Landgrafschaften)», in: HLS online (Version vom 28.01.2015 (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8572.php>).
- 4 Ediert in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2), Aarau 1902–1956 (im Folgenden SSRQ), hier SSRQ Bern I/1, 1–24.
- 5 Zuletzt Rainer C. Schwinges: Erfolgreich gefälscht – die Goldene Handfeste, in: BMZ, 230f.
- 6 Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., Stuttgart/Weimar 1999, hier Bd. 4, Friedrich II., 934–939; sowie Bd. 5, Konrad IV., 1339f.
- 7 Urs Martin Zahnd: König, Reich und Stadt. Einige Bemerkungen zu Stadtrechten und politischem Alltag in Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund 152 (1999), 57–83. Die einzelnen Rechtstexte sind ediert in SSRQ Bern III, 1–32.
- 8 Peter Niederhäuser: Einsteiger aus dem Osten. Die älteren Grafen von Kiburg, in: BMZ, 122–125.
- 9 Graf Ulrich III. von Kiburg war mit Anna, einer Tochter Berchtolds V. von Zähringen verheiratet. Die Grafen von Kiburg beanspruchten deshalb ebenso wie die Staufer das Erbe der Herzöge von Zähringen in den Gebieten südlich des Rheins.
- 10 SSRQ Bern III, Nr. 9f., S. 31f.
- 11 Im Unterschied zum Vertrag Peters II. von Savoyen mit Murten ist jener mit Bern nicht erhalten; Zahnd, König, 71–75.
- 12 Eduard von Wattenwyl: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 1. Bd.: Dreizehntes Jahrhundert, Schaffhausen 1867, 65–81.
- 13 Alfred Zesiger: Die bernischen Schultheissen, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 4 (1908), 1–12, hier 3.
- 14 Friedensvertrag mit Luzern vom 15. Mai 1251; SSRQ Bern III, Nr. 7, S. 29f.
- 15 Armand Baeriswyl: Ein zweiter Zähringer? Peter von Savoyen, in: BMZ, 101f.
- 16 Studer, Justinger, Nr. 28, S. 19.
- 17 SSRQ Bern III, Nr. 13, S. 34f.; sowie Ernst Tremp: Die Grafen von Kiburg und der Westen. Freiburg im Üchtland, die Nachbarn Savoyen und Bern, in: Die Grafen von Kiburg. Eine Adelsgeschichte mit Brüchen, hg. von Peter Niederhäuser (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 82), Zürich 2015, 41–52.
- 18 SSRQ Bern III, Nr. 15, S. 39f.
- 19 Armand Baeriswyl: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau, Basel 2003, 162f. und 209–211.
- 20 Die Urkunden sind ediert in Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen bis 1390, 10 Bde. mit Registerband, Bern 1883–1956 (im Folgenden FRB), hier FRB/2.
- 21 Roland Gerber: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001, 48–51.
- 22 FRB/2, Nr. 283, S. 311f. (2. August 1249).
- 23 Richard Feller geht davon aus, dass der 1249 genannte Rat der Fünfzig in Zusammenhang mit der von Kaiser Friedrich II. eingeforderten Reichssteuer geschaffen und mit dem Wegfall der Reichssteuer nach dem Zusammenbruch der staufischen Königsherrschaft wieder aufgegeben worden sei; Richard Feller: Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, 38.
- 24 Karl F. Werner: «Adel», in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Stuttgart 1999, Sp. 118–128; sowie als Forschungsüberblick Otto Gerhard Oexle und Werner Paravicini (Hg.): Nobilitas.

- Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997.
- 25 Die Urkunden nennen mit Rudolf von Krauchthal (1223/24) und Berchtold Fischer (1227) zwar zwei Männer als «causidicus in Berno». Diese waren wahrscheinlich nicht von adliger Geburt; FRB/2, Nr. 36, S. 42, Nr. 40, S. 44f. und Nr. 71, S. 82f.
- 26 Zesiger, Schultheissen, 2f.
- 27 André Holenstein: Die Stadt und ihre Landschaft. Konflikt und Partizipation als Problem des bernischen Territorialstaats im 15./16. Jahrhundert, in: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Ellen J. Beer, Norberto Gramaccini u.a., Bern 1999, 348–356, hier 355f.
- 28 Zum Folgenden Zesiger, Schultheissen, 3.
- 29 Roland Gerber: Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 68 (2006), 179–234, hier 205f.
- 30 FRB/2, Nr. 65, S. 75f. (3. Sept. 1226), Nr. 411, S. 431f. (14. Dez. 1256) und Nr. 419, S. 438f. (6. Jan. 1257).
- 31 Eberhard Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, 345–358, hier besonders die Zusammenstellung der spezifischen Erscheinungsformen des Rats im 13. Jahrhundert, 355.
- 32 FRB/2, Nr. 275, S. 291f.
- 33 FRB/2, Nr. 380, S. 402 (14. Sept. 1255).
- 34 FRB/2, Nr. 419, S. 438f. (6. Jan. 1257).
- 35 FRB/2, Nr. 535, S. 573f. (1. März 1263).
- 36 FRB/2, Nr. 648, S. 708.
- 37 Roland Gerber: Münzer contra Bubenberg, 185.